

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf die Wichtigkeit eines gut geregelten Stalldienstes und einer sorgfältigen Pferdepflege wird mit grossem Nachdruck hingewiesen. Es wird die stete Anwesenheit der Offiziere während des Stalldienstes und die genaue Überwachung des Putzens und Wartens der Pferde durch sie verlangt. Die Offiziere sollen sich dauernd über die Verfassung der Beine und über den Hufbeschlag der ihnen unterstellten Pferde auf dem laufenden erhalten und den Stall nicht verlassen, ohne jedes einzelne Pferd genau geprüft zu haben. Besonders wird eine Untersuchung mit der blosen Hand und ein Nachsehen von Mähne und Schweif verlangt. Auch über Füttern und Tränken sind genaue Bestimmungen gegeben. Es soll viermal am Tage getränkt werden, und zwar, wenn möglich, stets vor dem Füttern, unter keinen Umständen aber früher als zwei Stunden nach dem Füttern.

Über Satteln und Packen, sowie über die Anbringung des Gepäcks sind eingehende Anordnungen getroffen, die jedoch zu keiner Bemerkung veranlassen.

Etwas näher muss auf die Frage des Reitunterrichtes eingegangen werden, da dieser Dienstzweig, in den die ausgewählten Mannschaften wenig oder gar keine Vorkenntnisse mitbringen, für den Erfolg des ganzen Kurses von grösster Bedeutung ist. Der Reitunterricht soll in seinen ersten Anfangsgründen in einer Reitbahn oder offenen Bahn gegeben werden. Die Reitlehrer sind grundsätzlich Offiziere. Es darf nur das Einfachste von Reitausbildung gelehrt und verlangt werden, und es ist der grösste Wert darauf zu legen, dass der Mann bei seinen ersten Reittübungen das Selbstvertrauen nicht verliert. Auch sollen diese Übungen nicht zu lange ausgedehnt, sondern es soll mit den Reitern möglichst bald ins Freie gegangen werden. Auf einen guten leichten Sitz und auf Einwirkung mit den Schenkeln muss hingearbeitet werden; Sporen sollen nur ausnahmsweise erlaubt werden. Frühzeitig ist mit Übungen im Klettern und im Überwinden von allerlei Gelände-hindernissen zu beginnen und dabei darauf zu achten, dass die Reiter über alle Arten von schwierigem Gelände mit losen Zügeln reiten. Der Sitz darf auch im Gelände nie vernachlässigt werden. Während der ersten Unterrichtsstunden gehen alle Pferde nur auf Trense; aber auch späterhin soll nur denjenigen Pferden eine Kandare angelegt werden, bei denen es durchaus notwendig ist.

Erst wenn der Sitz genügend gefestigt ist, wird mit Gewehren geritten. Das Gewehr wird über der linken Schulter am Riemen getragen, auf der rechten Seite hängt 15 cm unterhalb des Sattels der Schuh zur Aufnahme des Gewehrkolbens; in diesen Schuh wird nach dem Aufsitzen — zu dem,

wenn es von der linken Seite geschieht, der Gewehrkolben zuerst mit der Hand in den Sattel gelegt oder mit dem rechten Schenkel über den Sattel gehoben werden muss — der Gewehrkolben gestellt und danach die richtige Länge des vorher geschnallten Gewehrriemens geprüft. Dieser Riemen muss so verschnallt sein, dass das Gewehr ruhig auf dem Rücken des Reiters liegt und nicht bei jeder Bewegung des Pferdes sich hin- und herbewegt. Zum Absitzen muss das Gewehr zunächst aus dem Schuh genommen und mit der rechten Hand über den Sattel gehoben werden. Das Gewehr bleibt stets umgehängt, ausser wenn es ins Gefecht geht. Sobald der Mann abgesessen ist, um eine Feuerstellung zu beziehen, hängt er das Gewehr ab; auf dem Wege zu den Pferden, um aufzusitzen, hängt er es wieder um.

Das Pferd des berittenen Infanteristen braucht nicht den Grad von Vollkommenheit in der Ausbildung zu erreichen wie das Kavalleriepferd. Dagegen muss von ihm gefordert werden, dass es ruhig aufsitzt, ruhige und gleichmässige Gänge im Trupp hat, im Feuer steht und vor allem, dass es sich leicht führen lässt. Bei der Ausbildung der Pferde ist mit der grössten Geduld zu verfahren und alles zu vermeiden, was die Pferde erschreckt, besonders bei der Gewöhnung an den Lärm der Waffen und des Gewehrfeuers. Zur Gewöhnung an letzteres tut man gut, mit Platzpatronen feuern zu lassen und dabei den Pferden Hafer zu geben. Übungen im Schwimmen sollen die Pferde so gewöhnen, dass der Reiter jederzeit imstande ist, Wasserläufe aller Art zu überschreiten. Die Reiter sind darin zu unterweisen, dass sie auf langen Märschen keine Gelegenheit ausser acht lassen, den Rücken des Pferdes durch zeitweiliges Absitzen zu erleichtern, manche Strecken zu Fuss zurückzulegen, in günstigen Augenblicken den Gurt zu lockern und nachzusatteln und vor allem des öfteren am Tage die Pferde genügend zu tränken. („Militär-Wochenblatt“.)

Eidgenossenschaft.

— **Herbstmanöver 1905.** Der Bundesrat hat das Kommando über die Manöverdivision, welche im Herbst gegen das zweite Armeekorps operieren soll, dem Obersten Secretan, Kommandanten der ersten Division, übertragen.

— **Kontrollstärke des Bundesheeres.** Das schweizerische Bundesheer hatte auf 1. Januar 1905 eine Kontrollstärke von 235,634 Mann in Auszug und Landwehr; nämlich Armeestab 112, erstes Armeekorps 44,765; zweites Armeekorps 45,008; drittes Armeekorps 42,774; viertes Armeekorps 42,536. Besatzungstruppen 20,642; disponibile Truppen 39,797 Mann; dazu Offiziere zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation: 746; Stäbe und Offiziere des Territorial- und Etappendienstes 434.

Im Auszug zählt das erste Armeekorps 35,240 Mann, nämlich Stäbe 505, Division I: 15,855; Division II: 15,454; Korpstruppen 3426; das zweite Armeekorps 35,417 Mann, nämlich Stäbe 475; Division III:

